

Satzung

Stand: 18. November 2022

I. Allgemeines:

§ 1 NAME, SITZ UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

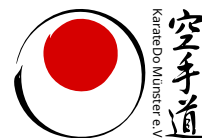
1. Der Verein führt den Namen "KarateDo Münster". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen JKA-Karate Bund e. V. (DJKB), im Stadtsportbund Münster, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist Sport, zur Förderung des Karates als Körper- und Geisteskultur. Karate soll auf breiter Grundlage vermittelt und die besondere Bedeutung dieses Sports zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für Menschen aller Altersstufen, ihr Leistungsvermögen zu erproben, auszuüben und zu erweitern, weitergegeben und gelehrt werden.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - den Einsatz und die Ausbildung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein mit Sitz in Münster (§1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



§ 4 NEUTRALITÄTS- UND TOLERANZGEBOT

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 MITGLIEDER

1. Der Verein unterscheidet:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
2. Ordentliches Mitglied ist derjenige, der vom Vorstand in den Verein aufgenommen ist und regelmäßig und pünktlich seinen Mitgliedsbeitrag zahlt.
3. Als förderndes Mitglied kann derjenige aufgenommen werden, der sich bereiterklärt, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Nur der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der regelmäßigen Beitragszahlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod des Mitgliedes.
5. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail „info@Koichi-Karate.de“ gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf einem einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder entsprechend § 15.1.:
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder
 - bei unehrenhaftem, grobem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Dojos, das geeignet ist, den Verein in Verruf zu bringen.



7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte der Mitglieder sind:
 - Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen.
 - Jederzeit von den gewählten Personen Rechenschaft zu fordern.
 - Jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, wenn sich 1/4 der Vereinsmitglieder für eine Versammlung aussprechen. Ein entsprechender Antrag mit Begründung muss beim Vorstand gestellt werden.
 - Auf den Mitgliederversammlungen den gewählten Personen das Misstrauen auszusprechen und diese abzuwählen.
 - Sachlich Kritik zu üben und Anregungen zu machen.
 - Über wichtige Vereinsangelegenheiten direkt mitzuentcheiden.
 - An Sportveranstaltungen (Training, Prüfungen, Turnieren etc.) teilzunehmen.
2. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - Regelmäßig Beitrag zu zahlen.
 - Anschriftenänderungen dem Vorstand bekanntzugeben.
 - Die Satzung anzuerkennen und zu erfüllen.
 - Ungerechte Behandlung sofort zu kritisieren und Missstände sofort aufzudecken.
 - Sportunfälle und Sportschäden während des Sports und auf dem Hin- und Rückweg zu bzw. von einer Sportveranstaltung sofort und umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen monatlich fälligen Beitrag erheben. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann aufgrund begründeter Anträge Leistungen an den Verein stunden, erlassen oder in Ratenzahlung einwilligen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig und spätestens am 15. Tag des jeweiligen Monats zu zahlen.
4. Auslagen, die Mitgliedern für Vereinsangelegenheiten entstehen (Portogebühren etc.), werden gegen Quittung vom Verein zurückerstattet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 HAFTUNG

1. Der Verein und seine Organe haften im Falle von Schäden, die auf bei Vereinsveranstaltungen erlittene Verletzungen oder Beschädigungen zurückzuführen sind, nur soweit sie durch eine Versicherung abgedeckt sind.
2. Für die dem Verein entstandenen Schäden und ihre Folgen, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied selbst.

III. Organe des Vereins

§ 11 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in Schriftform zugesandt. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig.
2. Die/Der Vorsitzende beruft einmal Jahr, möglichst im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der/vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronische Mitteilungen einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail- Adresse des Mitgliedes.
4. Anträge zur Tagesordnung sind sofort zu Beginn der Versammlung zu stellen. Über diese Anträge stimmt die Versammlung ab.
5. Die/Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen haben, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Dies soll in der Regel immer dann geschehen, wenn Satzungsänderungen erforderlich sind. Für derartige außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 12.3 dieser Satzung entsprechend, jedoch mit einer Frist von 14 Tagen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Versammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Angabe der zur Einberufung führenden Gründe mindestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Tagesordnungspunkte einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut enthalten. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Abnahme der Jahresrechnung
- Feststellung des Haushaltsplanes, evtl. Nachträge
- Entlastung des Vorstandes

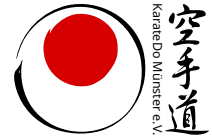
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Änderung der Satzung
- Erlass von Ordnungen und Richtlinien, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln
- Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Evtl. Ansprüche an den Vorstand geltend machen,
- Auflösung des Vereins.

§ 14 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Buch- und Kassenführung des Vereins rechnerisch prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten und ggfls. Entlastung des Vorstandes beantragen. Das schließt nicht aus, dass sie in sachlicher Hinsicht Bedenken vortragen können. Die Kassenprüfung findet spätestens zwei Wochen vor jeder Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder statt.

§ 15 DER VORSTAND

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenwart,
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ist die/der Vorsitzende verhindert, kann die/der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einer weiteren Person aus dem Vorstand den Verein vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig,
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
5. Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden
6. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung geeignete Personen zur Erledigung von Aufgaben heranzuziehen, diesen im Einzelfall zugewiesen werden können. Die Beigeordneten können nach Art und Umfang der Aufgaben wechseln. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Aufgaben verbleibt beim Vorstand
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
8. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
9. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine weitere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl erforderlich.
10. Die Kandidatur zur Wahl in den Vorstand und die Erklärung der Annahme der Wahl können bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung auch schriftlich erklärt werden.
11. Der Vorstand kann jederzeit auf Mitgliederversammlungen abgewählt werden, wenn die zur Wahl erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
12. Der Vorstand ist seinen Mitgliedern jederzeit rechenschaftspflichtig. Er kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haftbar gemacht werden.



13. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist freiwillig und ehrenhalber. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung beschließen, die jedoch den Betrag von 500 Euro pro Person und Jahr nicht überschreiten darf.

§ 16 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die Leitung und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - die sportliche Leitung.

§ 17 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

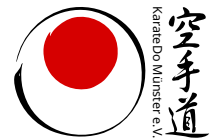
§ 18 INTERNE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Jedes Vorstandsmitglied ist innerhalb der ihm vorgegebenen Aufgabenbereiche einzeln zur Geschäftsführung berechtigt. Wird ein Beschluss vom Gesamtvorstand nach § 19 gefasst, so ist er für alle Vorstandsmitglieder bindend.
2. Werden finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten eingegangen, so bedürfen diese der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 19 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 14. Lebensjahr vollendet haben.



§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Sport im Sinne der Satzung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.